

EIDGENÖSSISCHE NATIONALPARKKOMMISSION (ENPK)
WISSENSCHAFTLICHE NATIONALPARKKOMMISSION (WNPK)



SCHWEIZERISCHER NATIONALPARK

LEITLINIEN

ZUR GEWAEHRLEISTUNG DER PARKZIELE

1989

zuhanden der verantwortlichen Parkorgane (ENPK, WNPK, Parkverwaltung)
und der betroffenen politischen Behörden

INHALT TEIL 1: GRUNDLAGEN

- *1* Zweck der Leitlinien
- *2* Ausgangslage
- *3* Rahmenbedingungen
- *4* Grundsätze, die sich aus der bewussten
Orientierung an den Parkzielen ergeben

TEIL 2: LEITLINIEN (farbige Seiten)

- *5* Leitlinien zur Behandlung von Eingriffen und
Veränderungen im Parkgebiet
 - *6* Hinweise zum Vollzug
-

EIDGENÖSSISCHE NATIONALPARKKOMMISSION (ENPK)
WISSENSCHAFTLICHE NATIONALPARKKOMMISSION (WNPk)



SCHWEIZERISCHER NATIONALPARK

LEITLINIEN

ZUR GEWAEHRLEISTUNG DER PARKZIELE

1989

zuhanden der verantwortlichen Parkorgane (ENPK, WNPk, Parkverwaltung)
und der betroffenen politischen Behörden

INHALT

TEIL 1: GRUNDLAGEN

- *1* Zweck der Leitlinien
- *2* Ausgangslage
- *3* Rahmenbedingungen
- *4* Grundsätze, die sich aus der bewussten Orientierung an den Parkzielen ergeben

TEIL 2: LEITLINIEN (farbige Seiten)

- *5* Leitlinien zur Behandlung von Eingriffen und Veränderungen im Parkgebiet
 - *6* Hinweise zum Vollzug
-

TEIL 1 : GRUNDLAGEN

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: GRUNDLAGEN

1	ZWECK DER LEITLINIEN	2
2	AUSGANGSLAGE	2
21	Parkgründung	2
22	Trägerschaft, Rechtsgrundlage und zuständige Organe	2
23	Parkziele	3
3	RAHMENBEDINGUNGEN	4
31	Rahmenbedingungen durch historische und räumliche Gegebenheiten	4
32	Rahmenbedingungen aufgrund der Pachtverträge	5
33	Rahmenbedingungen aufgrund der heutigen Beanspruchung und Beeinflussung des Parkgebietes	7
4	GRUNDSÄTZE, DIE SICH AUS DER BEWUSSTEN ORIENTIERUNG AN DEN PARKZIELEN ERGEBEN	8
41	Grundsatz der natürlichen Entwicklung	9
42	Grundsätze zur Behandlung der Rahmenbedingungen	10
43	Grundsätze und Anforderungen zur Forschung	12
44	Anforderungen an die zukünftige Aufgabenteilung und Zusammenarbeit unter den Parkorganen	15

TEIL 2 : LEITLINIEN

5	LEITLINIEN ZUR BEHANDLUNG VON EINGRIFFEN UND VERÄNDERUNGEN IM PARKGEBIET	16
51	Wissenschaftliche Forschung	16
52	Natürliche Ereignisse	17
53	Ansprüche an das Parkgebiet	18
	531 Tourismus	18
	532 Militärische Landesverteidigung	20
	533 Ofenbergstrasse	21
	534 Grenzdienst, Zolldienst und Anlagen für drahtlose Nachrichtenübermittlung	22
	535 Bauten der Nationalparkverwaltung und Unterhalt	23
54	Überwachung raumübergreifender Einflüsse auf den Nationalpark	24
	541 Huftierbelastung	24
	542 Verkehrsbelastung Ofenbergstrasse	24
	543 Wassernutzung	25
	544 Regionaler, ziviler Luftverkehr	25
	545 Luftbelastung	25
6	HINWEISE ZUM VOLLZUG	26

***1* ZWECK DER LEITLINIEN 1989**

Im Schweizerischen Nationalpark soll die Natur vor allen menschlichen Eingriffen geschützt sein und insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Diese gesetzlich verankerte und im Grundsatz anerkannte Zielvorstellung wird beschränkt durch zahlreiche Rahmenbedingungen. Beim Umgang mit diesen Rahmenbedingungen gilt es, den jeweiligen Entscheidungsspielraum im Sinne der Zielsetzungen zu nutzen. Es ist der Zweck dieser Leitlinien, den Parkorganen dabei als Grundlage zu dienen.

***2* AUSGANGSLAGE**

***21* Parkgründung**

Der Schweizerische Nationalpark entstand aus einer weltweiten Bewegung Ende des letzten und Anfang dieses Jahrhunderts. Nach der Gründung des ersten Nationalparks in den Vereinigten Staaten (1872) entstanden auch in Europa grössere Reservate. In der Schweiz wurde diese Bewegung von der 1906 eingesetzten Schweizerischen Naturschutzkommission (SNK) der SNG aufgegriffen. 1907 stellte die Naturschutzkommission des Kantons Genf an den Bundesrat ein Gesuch zur Schaffung eines grossflächigen Schutzgebietes in der Schweiz. Im Vordergrund stand der Schutz eines Alpengebietes, in einer Zeit der zunehmenden Erschliessung der Alpen.

In der gleichen Zeit schlug R. Glutz im Schweizerischen Forstverein die Schaffung eines grossen Waldreservates vor.

Der Bundesrat leitete das Gesuch aus Genf zur Stellungnahme an die SNK. Diese legte nach Prüfung der amerikanischen Grundlagen ein eigenes Konzept für einen Schweizerischen Nationalpark fest (vgl. Kap. *23*).

1909 konnte mit der Gemeinde Zernez ein Pachtvertrag für das Val Cluozza abgeschlossen werden. Damit erfolgte der erste Schritt zur Gründung des Nationalparks. 1914 wurde mit dem Inkrafttreten eines Bundesbeschlusses der Nationalpark 1914 offiziell gegründet.

***22* Trägerschaft, Rechtsgrundlage und zuständige Organe**

Trägerin des Nationalparks ist die öffentlich-rechtliche Stiftung "Schweizerischer Nationalpark" mit Sitz in Bern. Verantwortlich für die Belange des Nationalparks sind die Eidgenossenschaft, der Schweizerische Bund für Naturschutz und die Schweizerische Natur-

forschende Gesellschaft (seit 1988: Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften) gemäss folgender Aufgabenteilung: Der Bund übernimmt - gestützt auf den Artikel 24 sexties, Absätze 3-4 der Bundesverfassung und das Nationalparkgesetz vom 9.12.1980 - die Pachtzinse, die Personalkosten, Unterhaltskosten und die Entschädigungen für Hirschschäden in der Umgebung; der Schweizerische Bund für Naturschutz leistet einen jährlichen Beitrag zum Unterhalt und die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften koordiniert die wissenschaftliche Forschung. Die Finanzierung der Forschung ist im Detail nicht geregelt.

Die zuständigen Organe sind die ENPK (Eidgenössische Nationalparkkommission, in der auch der Kanton Graubünden und die Parkgemeinden vertreten sind), die Parkverwaltung (welche der ENPK unterstellt ist) und die WNPk (Wissenschaftliche Nationalparkkommission; Kommission der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften), welche für die wissenschaftliche Forschung zuständig ist. Die Aufgaben der ENPK sind im Nationalparkgesetz (Art. 5) festgehalten, jene der WNPk im Nationalparkgesetz (Art. 1 und 2) und im Reglement 1916/1921.

Die rechtliche Absicherung des Parkgebietes ist Sache der ENPK (Nationalparkgesetz Art. 5, Absatz 2). Heute bestehen seitens der Eidgenossenschaft auf unbegrenzte Zeit gültige, einseitig kündbare Pachtverträge mit den Gemeinden Zernez (10./21. November 1958), Scuol (24. November 1958/11. März 1959), S-chanf (20. April/12. Mai 1959), Valchava (16. April/12. Mai 1959), eine vertragliche Regelung mit dem Kanton Graubünden (19. Juni/25. September 1961) und mit Privatpersonen (Familie Grass, Hotel Il Fuorn vom 1.1.1969).

Die Parkordnung wird durch den Kanton Graubünden erlassen und durch den Bundesrat genehmigt (Art. 7 Nationalparkgesetz).

***23* Parkziele**

Der Schweizerische Nationalpark wurde 1914 mit dem Ziel gegründet, ein **Naturreservat unter Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzung und menschlicher Eingriffe** zu schaffen. Wesen und Zweck des Nationalparks sind in Art. 1 des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden wie folgt umschrieben:

"¹ Der Schweizerische Nationalpark im Engadin und Münstertal im Kanton Graubünden ist ein Reservat, in dem die Natur vor allen menschlichen Eingriffen geschützt und namentlich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ihrer natürlichen Entwicklung überlassen wird. Es sind nur Eingriffe gestattet, die unmittelbar der Erhaltung des Parks dienen."

² Der Nationalpark ist der Allgemeinheit zugänglich, soweit es die Parkordnung zulässt. Er soll Gegenstand dauernder wissenschaftlicher Forschung sein."

Die ENPK ist - gemäss Art. 5^{1c} - damit beauftragt, die Öffentlichkeit über Wesen und Zweck des Nationalparks zu informieren.

Unter den vier von BORISOW (1970) für Nationalparks und Naturschutzgebiete vorgeschlagenen Typen ist der Schweizerische Nationalpark damit in erster Linie als **Kontroll-Typ** und in zweiter Linie als **Dokumentations-Typ** zu sehen, nicht aber als Rettungs- oder Ressourcen-Typ. Die Erhaltung gefährdeter Arten ist nicht als Zweck deklariert.

Für die wissenschaftliche Forschung wurden die folgenden Ziele und Aufgaben festgelegt (Reglement der WNPk 1916, ergänzt 1921):

" Durch die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft ist eine umfassende monographische Bearbeitung der gesamten Natur des Parks durchzuführen, die den dermaligen Bestand des Nationalparks darstellt. Die daherigen Aufnahmen haben mindestens für eine Reihe typischer Standorte zu geschehen und unterliegen einer umfassenden Nachführung, welche die Veränderungen und Verschiebungen der Pflanzen- und Tierwelt in ihrer qualitativen und quantitativen Zusammensetzung und in deren Lebensweise festzustellen und die Wege aufzudecken sucht, auf denen sie ihr Gleichgewicht sucht und findet".

Diese wissenschaftlichen Ziele sind im Grundsatz noch heute anerkannt. Sie werden auch durch das Nationalparkgesetz von 1980 mit dem zweiten Absatz in Art 1: "Er soll Gegenstand dauernder wissenschaftlicher Forschung sein" gestützt. Die Forschungsziele wurden im Forschungskonzept 1989 der WNPk bestätigt und neu formuliert.

Aus Art. 1 des Nationalparkgesetzes: " Es sind nur Eingriffe gestattet, die unmittelbar der Erhaltung des Parks dienen" wird indessen eine zusätzliche Forschungsverpflichtung und -verantwortung sichtbar. Die Beurteilung dieser Frage muss der WNPk zugewiesen werden. Für sie besteht damit der Auftrag, auf aktuelle Fragen Bezug zu nehmen.

Alle Parkorgane sind bemüht, durch öffentliche Information Naturverständnis und Naturschutzgedanke am Beispiel des Nationalparks aufzuzeigen und zu fördern.

***3* RAHMENBEDINGUNGEN**

Die mit der Gründung des Nationalparks verfolgte und im Nationalparkgesetz festgelegte Zielsetzung - Schutz vor allen menschlichen Eingriffen zur Ermöglichung einer natürlichen Entwicklung und deren wissenschaftliche Erforschung - wird durch verschiedene Rahmenbedingungen eingeschränkt. Diese ergeben sich aufgrund der historischen und räumlichen Gegebenheiten des Parkgebietes, aufgrund der vertraglich festgehaltenen Vereinbarungen mit dem Kanton und den Eigentümergemeinden sowie durch verschiedene äussere Faktoren (heutige Beanspruchung und Beeinflussung des Parkgebietes).

***31* Rahmenbedingungen durch historische und räumliche Gegebenheiten**

Die vor der Gründung intensive Nutzung des heutigen Parkgebietes und die bis 1960 sukzessive festgelegten, heutigen Grenzen bedeuten, dass die natürliche Entwicklung unter folgenden Einschränkungen erfolgen und wissenschaftlich erforscht werden kann:

* Der Nationalpark stellt als ehemals intensiv genutzte Kulturlandschaft keine ursprüngliche Naturlandschaft dar. Die natürliche Entwicklung bezieht sich daher stets auf Ökosysteme, welche durch den Menschen mitgestaltet wurden. Diese Voraussetzung ist beim Verfolgen der Entwicklung und bei der Beurteilung des Zustandes des Parks zu berücksichtigen.

sichtigen. Aufgrund dieser Tatsache wurde dem Nationalpark das B-Diplom (und nicht das für ursprüngliche Naturlandschaften reservierte A-Diplom) des Europarates zugesprochen.

*** Grösse und Form** des Nationalparks führen dazu, dass ein erheblicher Anteil der Populationen, v.a. grösserer Arten wie Huftiere, tages- und jahreszeitlich zwischen Einständen inner- und ausserhalb des Parkgebietes wechseln. So ist die Fläche des Parkes kleiner als das durchschnittlich vom Hirsch beanspruchte Streifgebiet und zudem fehlen für diese Art montane Wintereinstandsgebiete.

Der Park ist, wie andere terrestrische Oekosysteme, kein geschlossenes System. Dies äussert sich u.a. in Randeffekten (Beeinflussung von der Umgebung her).

*** Der Ausschluss der Nutzung** bedeutet, dass für das Verständnis der natürlichen Entwicklung - im Vergleich zur genutzten Natur - **Vergleichsgebiete ausserhalb des Parks** notwendig sind.

***32* Rahmenbedingungen aufgrund der Pachtverträge**

Aus der Sicht der Parkziele sind die folgenden, mit dem Kanton Graubünden und den Gemeinden vertraglich festgehaltenen Vereinbarungen (vgl. *22*) von Bedeutung:

- Nutzung der Wasserkraft

Der Kanton und die Gemeinden verzichten unentgeltlich auf eine Nutzung der Wasserkräfte im Park.

Vorbehalten ist das Recht, die Wasserkraft des Spöls (entsprechend dem Abkommen zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Mai 1957 und dem Projekt der Engadiner Kraftwerke aus dem Jahre 1957) nutzbar zu machen, das Recht für ein Speicherwerk Livigno/Ova Spin sowie das Recht, Inn, Spöl und Clemgia für die obere Innstufe (S-chanf - Ova Spin - Pradella) auszubauen und immer zu nutzen.

Kanton und Gemeinden können den Vertrag einseitig kündigen, wenn durch gesetzgeberische Massnahmen die Verlängerung der Konzession zur Wassernutzung verhindert bzw. wesentlich erschwert wird oder die Gebietshoheit von Kanton und Gemeinden über das Parkgebiet eingeschränkt werden sollte.

Die Existenz des Nationalparks ist damit an die Nutzung der Wasserkräfte der Gewässer Spöl, Inn und Clemgia gebunden. Abzuklären bleibt, inwiefern die Verträge juristisch auch den Ausbau der Wasserkräfte (z.B. Speicherbecken Macun, Ausbau Speicherbecken Spöl, etc.) beinhalten können.

- Fischerei

Der Kanton erlässt mit Unterstützung der Gemeinden ein Fischereiverbot.

- Jagd

Der Kanton verzichtet ohne Entschädigungsforderung darauf, das Parkgebiet jagdlich zu nutzen. Die Gemeinden verzichten auf die Jagdhoheit. Sollte eine Aenderung des Jagdsystems eintreten, sind Kanton und Gemeinden voll schadlos zu halten (Abgeltung).

- Schäden/Wildschäden

Alle dem Park zuzulastenden Schäden werden abgegolten (ausführliche Regelungen zur Abgeltung der Wildschäden). Sollten Massnahmen (z.B. Insektenbekämpfung) nötig sein, geschehen diese in Absprache zwischen Parkorganen, Eidgenossenschaft, Kanton und Gemeinden.

- Bodenschätze

Sollten sich abbauwürdig scheinende Bodenschätze finden bzw. sollte der Kanton Verfügungsrechte über bergrechtliche Bodenschätze erhalten, so verständigen sich die Eidgenossenschaft und die Gemeinden bzw. der Kanton, ob und in welcher Weise der Abbau erfolgen soll. Bei Verzicht gilt der Grundsatz der vollen Schadloshaltung.

Anmerkung: Gemäss dem "Inventar mineralischer Rohstoffe der Schweiz" der Schweizerischen Geotechnischen Kommission liegen im Park selber keine grösseren Rohstofflager.

- Holznutzung

Die Gemeinden verzichten auf die Holznutzung im Park.

Eine Ablösung der bestehenden Holznutzungsrechte der Gemeinden Zuoz, La Punt-Chamuesch und Madulain im Parkgebiet der Val Trupchun (Gemeindegebiet S-chanf) zugunsten der Eidgenossenschaft ist noch nicht zustande gekommen und durch eine Vereinbarung gelöst. Der Park bleibt in den vertraglich geregelten Grenzen bestehen. Der Vertrag wird ab 1983 jeweils um 5 Jahre verlängert.

- Weidenutzung

Vorbehalten bleibt das Recht des Ofenberggutes zur Weide (seit längerer Zeit nicht mehr beansprucht). Der Gemeinde Zernez wird das Weiderecht für Grossvieh auf Murtera da Chantun bis Val Brüna und auf der rechten Seite des Ofenbaches von Buffalora längs der Strasse bis zum Bache von Stabelchod gestattet.

- Verkehrswesen

Vorbehalten sind Bau, Ausbau und Unterhalt der Ofenbergstrasse, einschliesslich der Gewinnung des dazu benötigten Rohmaterials und die Wiederherstellung der durch die Staumauer Punt dal Gall unterbrochenen Fahrwegverbindung für den Regionalverkehr (einschliesslich Gewinnung des Rohmaterials für Bau und Unterhalt).

Nach Massgabe des bündnerischen Eisenbahngesetzes hat die Gemeinde Zernez im Falle des Baues einer Eisenbahnlinie durch den Park unentgeltlich Boden und Rohmaterial abzutreten; ausgenommen ist die Holzausbeutung im Parkgebiet zu diesem Zweck.

***33* Rahmenbedingungen aufgrund der heutigen Beanspruchung und Beeinflussung des Parkgebietes**

Für die Parkorgane gilt es - mit Bezug zu den geltenden Verträgen - bestehende und mögliche Konflikte zwischen den Parkzielen und den folgenden Rahmenbedingungen zu regeln bzw. für diese Konfliktsituationen die eigene Position zu formulieren.

- Die Ofenbergstrasse

Die Ofenbergstrasse (eingeschlossen die Tunnelverbindung La Drossa-Punt dal Gall) ist die einzige, ganzjährige Verbindung zwischen Unterengadin und Münstertal mit Verbindungen nach Livigno und ins Südtirol. Die Strasse ist heute auf dem Gebiet des Nationalparks gut ausgebaut. Dennoch müssen bauliche Massnahmen, soweit diese die Sicherheit betreffen, akzeptiert werden. Die Ofenbergstrasse untersteht nicht der Verfügungsgewalt der Nationalparkverwaltung und ist daher betrieblich nicht dem Park zuzurechnen.

Die Strasse teilt den Park in zwei Teile. Betrieb und Unterhalt wirken sich auch auf die angrenzenden Lebensgemeinschaften aus.

- Tourismus

Gemäss Nationalparkgesetz (Art. 1, Absatz 2) muss der Nationalpark der Allgemeinheit zugänglich sein. Mit der Zugänglichkeit des Parkes ist die Informationsaufgabe verbunden, die - nach den Richtlinien eines Informationskonzeptes - wahrgenommen wird.

Der Nationalpark hat für die umliegenden Orte und Regionen grosse Bedeutung im Angebot für den Sommertourismus. Der Nationalpark bietet heute eine gute, jedoch begrenzte touristische Infrastruktur an. Sie umfasst

- markierte Wanderwege und Rastplätze,
- Unterkünfte im Park (Blockhaus Cluozza),
- 9 Parkplätze entlang der Ofenbergstrasse und
- Informationseinrichtungen (Nationalparkhaus, Informationstafeln, Naturlehrpfad, Wegweiser).

Weiter liegt das von der Familie Grass betriebene Hotel Il Fuorn im Parkgebiet. Dazu bestehen vertraglich festgehaltene Regelungen. Die Ver- und Entsorgung des Hotels geschieht innerhalb des Parks.

- Militärische Landesverteidigung

Der Nationalpark hat als Grenzgebiet eine besondere Bedeutung für die Landesverteidigung und beherbergt verschiedene militärische Anlagen.

- Spölstauungen

Anfangs der 60-er Jahre wurden - nach heftigen Kontroversen und einer eidgenössischen Abstimmung - durch die Engadiner Kraftwerke (EKW) die Staumauern bei Punt dal Gall (ausserhalb des Nationalparks) und bei Ova Spin (auf der Nationalparkgrenze) erstellt. Im Gebiet des Nationalparks ist die Talsohle des Spöl heute zwischen Ova Spin und Praspöl durch einen Stausee (Ausgleichsbecken) bedeckt. Der Fluss führt ab Punt dal Gall seit 1970 nur noch Restwasser. Die Wassermenge ist - mit Rücksicht auf die Parkbesucher - tagsüber

höher als nachts. Regelmässige Spülungen werden - ausser den aus Sicherheitsgründen notwendigen - keine durchgeführt.

- Bauten der ENPK und der WNPk und deren Unterhalt

Im Nationalpark liegen mehrere Unterkünfte, welche dem Parkpersonal und den Forschern als Stützpunkte dienen, sowie ein Wegnetz und Parkplätze, welche regelmässig unterhalten werden.

- Mögliche Gefahren, die vom Park ausgehen können

Es ist denkbar, dass durch Ereignisse oder allfällige, ausserordentliche Prozesse umliegende Gebiete mitbetroffen bzw. gefährdet sein können. Entscheide über mögliche Gegenmassnahmen sind damit auch mit Blick auf diese Gebiete zu treffen.

- Einflüsse von Aussen

Neben den das Parkgebiet direkt betreffenden Beanspruchungen und Rahmenbedingungen existieren weitere, von aussen auf den Park wirkende Einflüsse, deren Steuerung nicht in der Kompetenz der Parkorgane liegt:

- Luftbelastung und deren Auswirkungen auf Wald, Boden, etc.
- Verkehrsbelastung (Lärm, Luft, Störungen)
- Huftierbestände (inner- und ausserhalb der Parkgrenzen)
- Seuchen, Krankheiten, Verwilderung, etc. von Tieren
- Kommunale und kantonale Planung im Unterengadin (verwaltungsverbindliche Richtpläne, eigentümerverbindliche Nutzungspläne)

***4* GRUNDSÄTZE, DIE SICH AUS DER BEWUSSTEN ORIENTIERUNG AN DEN PARKZIELEN ERGEBEN**

Die Orientierung an den mit dem Nationalpark verfolgten Zielen, wie sie im Nationalparkgesetz festgehalten sind, bedeutet:

- Natürliche Entwicklungsprozesse und Veränderungen werden grundsätzlich respektiert; dazu muss festgelegt werden, wie der im Nationalparkgesetz formulierte Grundsatz, die Natur sich selbst zu überlassen, zu interpretieren ist und welche Konsequenzen daraus gezogen werden müssen (vgl. Kapitel *41*).

- Bei der Behandlung der verschiedenen in Kapitel *3* aufgeführten Rahmenbedingungen ist der Entscheidungsspielraum möglichst im Sinne der Zielsetzungen auszunutzen. Um verlässliche Entscheide und Massnahmen treffen zu können, sind Einflüsse und deren Auswirkungen zu überwachen und für Eingriffe in einzelnen Fällen die "Nationalparkverträglichkeit" zu prüfen (vgl. Kapitel *42* und *43*). Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit der zwischen ENPK, Parkverwaltung und WNPk (vgl. Kapitel *44*).

***41* Grundsatz der natürlichen Entwicklung**

Die Natur sich selbst zu überlassen heisst: Eine natürliche Entwicklung soll nach folgendem Grundsatz möglich sein:

Die im Nationalpark existierenden Oekosysteme und Lebensgemeinschaften sowie die Strukturen der Landschaft sollen sich gemäss den durch die Natur des Nationalparks samt ihren durch das phäno- und genotypische Potential gegebenen Bedingungen entwickeln können.

Diese Entwicklung soll Zeitspannen umfassen, welche wesentlich länger dauern als ein Menschenleben und damit unabhängig von einer Bewertung durch den Menschen geschehen können.

Bei jeder Veränderung von Oekosystemen gibt es unter den Pflanzen- und Tierarten Gewinner und Verlierer. Es kann im Sinne der Zielsetzungen nicht darum gehen, bestimmte Zustände oder Arten zu erhalten bzw. zu fördern. Vielmehr ist gegenüber der Natur des Nationalparks ein möglichst passives und wertneutrales Verhalten des Menschen erforderlich.

Die wissenschaftliche Forschung hat diesem Grundsatz durch langfristige, beobachtende Untersuchungen Rechnung zu tragen, deren Ziel es sein soll, Kenntnisse über den Verlauf der Entwicklungen wenn möglich im Vergleich zu Gebieten ausserhalb des Parks zu gewinnen.

Weiter hat die wissenschaftliche Forschung alle anthropogenen (nicht auf natürliche Ursachen zurückzuführenden) Beeinflussungen der natürlichen Entwicklung zu erfassen und deren Ausmass und Erheblichkeit festzustellen. Die anthropogene Beeinflussung soll nach folgenden Grundsätzen beurteilt werden:

Eine erhebliche, anthropogene Beeinflussung der natürlichen Entwicklung kann bei folgenden Verhältnissen vorliegen:

- Wenn im Park einmalige Oekosysteme oder Entwicklungsbedingungen durch offensichtliche anthropogene Einflüsse verändert werden;
- Wenn die Entwicklungsbedingungen auf mehr als der Hälfte der Parkfläche durch eine spezifische Belastung beeinflusst oder dominiert werden;
- Wenn bei flächenhaften Belastungen nicht mindestens Ausschnitte aller typischen Entwicklungsbedingungen oder Oekosysteme von einer dominanten Beeinflussung verschont bleiben;
- Wenn durch begrenzte Belastungen flächenhafte/grossräumige Veränderungen der Entwicklungsbedingungen verursacht werden bzw. zu befürchten sind;
- Wenn durch Störungen eine Veränderung des Verhaltens bzw. eine gezielte genetische Selektion von Tieren befürchtet werden muss.

Speziell zu behandeln sind anthropogen bedingte Entwicklungen, welche auf atmosphärische Veränderungen zurückzuführen sind.

Durch wissenschaftliche Untersuchungen sind Kriterien auszuarbeiten, welche eine Beurteilung der anthropogenen Beeinflussung nach den aufgeführten Grundsätzen erlauben. Unvermeidlich ist in jedem Beurteilungsverfahren indessen: Mit naturwissenschaftlichen Methoden lassen sich zwar Art und Grad der Beeinflussung bzw. Belastung feststellen. Es ist - darauf abgestützt - jedoch immer ein subjektiver Wertungsentscheid, welches Belastungs-niveau als tragbar einzustufen ist. Jede Beurteilung umfasst demnach einen wissenschaftlichen und - unvermeidlich - einen subjektiv wertenden Teil.

Wird die anthropogene Beeinflussung schliesslich als erheblich eingestuft, so dass der Grundsatz der natürlichen Entwicklung nicht mehr erfüllt ist, sind geeignete Schutzmassnahmen angezeigt. Es handelt sich dabei um Eingriffe, die - gemäss Nationalparkgesetz - "unmittelbar der Erhaltung des Parkes dienen".

***42* Grundsätze zur Behandlung der Rahmenbedingungen**

Mit den vertraglich festgehaltenen und natürlichen Rahmenbedingungen sind Belastungen, Störungen und Eingriffe im und um den Nationalpark und damit direkte und indirekte Einflüsse auf die natürliche Entwicklung verbunden. Dadurch sind die Ziele des Nationalparks eingeschränkt: Ein Totalschutz ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich, sei es wegen der heutigen Umweltbelastung, sei es wegen gesetzlich oder vertraglich festgehaltenen Beanspruchungen des Parks.

Die mit den in Kap.*3* aufgeführten Rahmenbedingungen zu erwartenden Einflüsse sind im Sinne der natürlichen Entwicklung nach folgenden Gesichtspunkten zu behandeln:

1. Kenntnis heutiger und möglicher Einflüsse aufgrund der Rahmenbedingungen
2. Erheblichkeit der Einflüsse aus der Sicht der natürlichen Entwicklung
3. Grösstmögliche Begrenzung der Einflüsse im Sinne der natürlichen Entwicklung

Die Kenntnis der Einflüsse und deren Erheblichkeit wie auch des Erfolges getroffener Schutz- oder Lenkungsmassnahmen erfordern wissenschaftliche Untersuchungen (vgl. Kapitel *43*).

Die Behandlung der verschiedenen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Einflüsse soll im Sinne einer grösstmöglichen Begrenzung nach folgenden Grundsätzen geschehen:

A Minimieren und Kontrollieren von Eingriffen

Bei allen Eingriffen, handle es sich nun um im Sinne der Parkziele als notwendig eingestufte oder um auf Grund von Rahmenbedingungen als unvermeidlich hinzunehmende, gelten zwei Grundsätze:

- a) Sie sind zeitlich und räumlich für das Landschaftsbild wie für den Naturhaushalt so minim, reversibel und natürlich wie nur möglich durchzuführen.
- b) Sie sind - analog wie direkt oder indirekt wirksame anthropogene Einflüsse - auf ihre Verträglichkeit zu prüfen. Dies bedingt wissenschaftliche Abklärungen und Erfolgs-

kontrollen. Sehr sorgfältig ist auf ungewollte Nebeneffekte zu achten. Der WNPk kommt hier eine besondere Verantwortung zu.

Bezüglich der Erhaltung des Parks haben wir zu differenzieren:

- Eingriffe, welche vertraglich vorbehalten sind:

Dazu gehören Bau, Ausbau und Unterhalt der Ofenbergstrasse, der touristischen Infrastruktur, militärischer Bauten, u.a.. Solche Eingriffe sind unvermeidbar. Es ist jedoch nach möglichst schonenden bzw. angepassten Lösungen (z.B. natürliche Bauweise, etc.) zu suchen.

- Eingriffe, welche dem Unterhalt und der Ueberwachung dienen:

Dazu gehören Bauten der Nationalparkverwaltung. Diese müssen aufs Notwendigste beschränkt und mit Rücksicht auf die Parkziele ausgeführt werden.

- Eingriffe zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen:

Solche Eingriffe sind aufgrund der gesetzlichen Verankerung der wissenschaftlichen Forschung möglich. Eingriffe sollen einer Kontrolle durch die WNPk und die Parkverwaltung unterliegen (Zweckmässigkeitprüfung).

- Eingriffe, die der unmittelbaren Erhaltung des Parkes bzw. der natürlichen Entwicklung dienen

Am Beispiel der Hirschabschüsse 1987 hat sich gezeigt, wie schwierig die Auslegung "Erhaltung des Parks" in Bezug auf Eingriffe ist. Anlass zu Fragen, ob ein Eingriff zulässig ist oder nicht, sind stets Belastungen, welche zu einer einseitigen (dominanten) oder räumlich begrenzten und starken Beeinflussung im Park oder zu wirtschaftlich untragbaren Schäden in der Umgebung des Parkes führen.

Der Entscheid, ob eine nicht tragbare Belastung vorliegt, bedarf wissenschaftlicher Grundlagen, ebenso das Feststellen wirtschaftlich untragbarer Schäden, welche vom Park ausgehen. Die WNPk hat also die Aufgabe, zu untersuchen, welche (anthropogen bedingten) Belastungen die natürliche Entwicklung in welchem Ausmass beeinflussen und entsprechende Massnahmen vorzuschlagen.

Wenn es etwa konkret zu beurteilen gilt, ob Abschüsse z.B. von Rothirschen oder Steinböcken angezeigt sind - wo, wann, welche Tiere und in welchen Stückzahlen - setzt dies voraus, dass Art und Ausmass des Einflusses dieser Tiere auf die fraglichen Ökosysteme und Gebiete bekannt sind, dass die durch die Abschüsse zu erwartenden Effekte bzw. Nebeneffekte abgeschätzt werden können, und dass Konsens in der Interpretation der Parkziele besteht. Konsens im naturwissenschaftlich gestützten, aber subjektiv festgelegten Mass, welcher Beeinflussungsgrad noch als tragbar bzw. parkverträglich bezeichnet werden kann.

Verantwortlich für Eingriffe, die der Erhaltung des Parkes dienen, ist die ENPK. Sie muss sich in ihren Entscheiden indessen auf die fachlich zuständige WNPk und die Parkdirektion abstützen können. Diese Gremien sind damit in die Verantwortung einzubeziehen.

B Vermeiden von Störungen

Störungen und Schädigungen durch Menschen bzw. menschliche Aktivitäten sind vorbeugend zu vermeiden, v.a. durch eine gute Information der möglichen Verursacher. Die Ausführung liegt in den Händen der Parkverwaltung.

C Erfassen und Begrenzen von Belastungen

Absehbare, längerfristige oder dauernde Belastungen, welche die natürliche Entwicklung beeinflussen können, sind wissenschaftlich zu erfassen (Dauerbeobachtung, Ueberwachung).

Für alle Belastungen ist zu untersuchen, welches der Einfluss auf die natürliche Entwicklung ist, welche Belastungsgrenzen festzulegen und welche Massnahmen zu treffen sind, um die natürliche Entwicklung zu gewährleisten bzw. die Belastung räumlich zu begrenzen.

Sofern dies in der Kompetenz der ENPK liegt, sind Massnahmen zu treffen (Tourismus, etc.); ansonsten ist eine Verminderung der Belastungen auf politischem Weg zu erwirken (Verkehr, Lärm, etc.). Für nicht ursächlich der Region zuzulastende (atmosphärische) Belastungen soll das Ausmass der Belastung aufgezeigt werden (Schadstoffeintrag, Strahlung, etc.)

Es ist jeweils zu prüfen, ob vorsorglich bestimmte Belastungen gezielt (auf begrenzten Flächen) auszuschalten sind (Auszäunungen, etc.).

***43* Grundsätze und Anforderungen zur Forschung**

Auftrag und Aufgaben

Gemäss Nationalparkgesetz ist die wissenschaftliche Forschung Teil der Parkziele. Mit der Forschung im Park ist die Wissenschaftliche Nationalparkkommission (WNPK) beauftragt. Die WNPK muss in Zukunft neben der wissenschaftlichen Forschung vermehrt Aufgaben wahrnehmen, welche der Gewährleistung der Parkziele dienen. Zukünftige Arbeiten sollen sich an den im **Forschungskonzept 1989** festgelegten Zielen, Forschungsfragen und dauernden Aufgaben orientieren.

Aus der Sicht der Parkziele stehen folgende Aufgaben im Vordergrund: Die wissenschaftliche Forschung hat zur Beurteilung von Einflüssen und Eingriffen sowie zum Ergreifen vorsorglicher Massnahmen die **dauernde, langfristige Beobachtung** fortzusetzen und mit Blick auf die Gewährleistung der Parkziele zu ergänzen. Ein besonderes Gewicht ist auf die Erarbeitung von **Beurteilungskriterien** zu legen, nach denen Entwicklungen beurteilt und Massnahmen getroffen werden können. Die wissenschaftliche Forschung soll dabei nicht Rezeptlösungen anbieten, sondern Grundlagen für zukünftige Entscheide erarbeiten.

Im Besonderen sind Grundsatzfragen zur "natürlichen Entwicklung" aus wissenschaftlicher und ethischer Sicht zu behandeln.

Forschungsziele und Forschungsfragen

Mit Blick auf die Parkziele hat die Wissenschaftliche Nationalparkkommission ein Forschungskonzept ausgearbeitet, welches sich an folgenden Forschungszielen orientiert (vgl. Forschungskonzept 1989 und Jahresbericht WNPk 1985; ergänzt):

1. Verfolgen und Analysieren der langfristigen Entwicklung bzw. der natürlichen Regeneration (Sukzession) von Landschaften und Lebensgemeinschaften im Nationalpark als einem einstmals intensiv genutzten, seit der Parkgründung aber möglichst wenig vom Menschen beeinflussten alpinen Raum.

Auf der Grundlage der Langzeitbeobachtung (Dauerbeobachtung) sollen an ausgewählten Standorten langfristig und möglichst umfassend die Veränderungen der biotischen und abiotischen Umwelt aufgezeichnet und hinsichtlich deren Ursachen und Entwicklungstendenzen analysiert werden.

2. Durchführen von Vergleichen mit ähnlichen, aber durch den Menschen genutzten Gebieten und mit anderen Reservaten.

Zum Verständnis der Entwicklungen im Park, sollen Vergleichsflächen in genutzten Gebieten ausserhalb des Parks in die Untersuchungen mit einbezogen werden. Vergleiche mit Entwicklungen in anderen Reservaten vergleichbarer Zielsetzung sollen die Bedeutung unterschiedlicher naturräumlicher Voraussetzungen aufzeigen helfen.

3. Erfassen der Zusammenhänge verschiedener Elemente der sich verändernden Lebensgemeinschaften samt ihren Lebensgrundlagen.

Mit diesem Forschungsziel sollen Fragestellungen behandelt werden, welche ganze Lebensgemeinschaften oder Teile davon betreffen.

4. Diese Ziele stützen sich auf zwei unabdingbare Voraussetzungen:

- Weiterführen der Inventarisierung von Organismen und abiotischen Gegebenheiten
- Anwenden der fachübergreifenden Forschung und Zusammenarbeit

Mit diesem methodisch orientierten Forschungsziel sind zwei übergeordnete methodische Anliegen formuliert, in denen sich die Parkforschung aufgrund ihrer besonderen Situation und im Sinn der genannten Forschungsziele engagieren muss.

Erste Priorität für die zukünftige Forschung hat das erstgenannte Forschungsziel. Auf der Grundlage der Langzeitbeobachtung (der beobachtenden Forschung) soll die langfristige Entwicklung von alpinen Ökosystemen unter verschiedenen Aspekten verfolgt werden. Einzubeziehen sind auch Fragen der direkten oder indirekten, anthropogen bedingten Belastungen des Parkes. Mit Bezug auf die heute vordringlich zu behandelnden Probleme stehen die folgenden Forschungsfragen im Vordergrund:

- Auswirkungen hoher Huftierdichten auf die Entwicklung alpiner Ökosysteme
- Verhalten von alpinen, der menschlichen Nutzung weitgehend entzogenen

Oekosystemen gegenüber Schadstoffeinträgen

- Auswirkungen der (kontrollierten) sommertouristischen Nutzung

Gestützt auf Grundlagenarbeiten sollen Standorte und Methoden für eine langfristige Beobachtung vorgeschlagen und in ein umfassendes Beobachtungsnetz integriert werden.

Weiter sollen mittelfristig die folgenden Forschungsfragen bearbeitet werden:

- Die natürliche Stabilität bzw. Elastizität von durch den Menschen veränderten bzw. natürlichen, ehemals stark durch den Menschen beeinflussten Oekosystemen
- Häufigkeit und Folgen seltener natürlicher Ereignisse; Regeneration betroffener Flächen und Auswirkungen auf die Entwicklung der Landschaft
- Die Waldfunktionen unter Ausschluss der menschlichen Nutzung
- Ausmass und Auswirkungen von extremen Witterungsverhältnissen bzw. Klimaänderungen auf verschiedene Oekosysteme
- Auswirkungen anthropogen bedingter Wasserhaushaltsänderungen

Bei allen Forschungsfragen sind Vergleiche zu ähnlichen alpinen Oekosystemen ausserhalb des Parkes anzustreben. In zweiter Priorität soll daher das zweitgenannte Forschungsziel behandelt und realisiert werden.

Das drittgenannte Forschungsziel soll ermöglicht, jedoch nicht speziell gefördert werden.

Dauernde Aufgaben

Neben den vorgesehenen, auf aktuelle und grundsätzliche Fragen des Nationalparks ausgerichteten Forschungszielen und -fragen sollen weiter die folgenden Aufgaben wahrgenommen werden:

- Ueberwachung anthropogener Einflüsse bzw. kritischer Gebiete (Tourismus, Schadstoffeintrag, Verkehr, etc.) und Erarbeitung von Belastungsgrenzen aus der Sicht der natürlichen Entwicklung
- Mitarbeit bei der Durchführung von Massnahmen
- Analyse der Entwicklungen hinsichtlich möglicher, zukünftiger Veränderungen unter bestimmten Belastungen (was würde geschehen, wenn...)
- Enge Zusammenarbeit mit anderen Langzeituntersuchungen in der Schweiz und im benachbarten Ausland

Zukunft der WNPK

Die langfristige Forschungsverpflichtung und die aufgeführten Aufgaben übersteigen die Möglichkeiten der WNPK in den heutigen Strukturen (ehrenamtliche Tätigkeit) und im heutigen finanziellen Rahmen. Die Erfüllung der skizzierten Aufträge erfordert einen professionellen Kern, welcher die kontinuierlichen Forschungsaufgaben gewährleistet und Forschungsvorhaben der WNPK befruchten und unterstützen kann. Dazu ist eine gesicherte Finanzierung wissenschaftlicher Mitarbeiter Voraussetzung.

***44* Anforderungen an die zukünftige Aufgabenteilung und Zusammenarbeit unter den Parkorganen**

Die zukünftigen Aufgaben und Aufgabenteilungen der Parkorgane (ENPK, Park-direktion, WNPk) werden zur Zeit samt den dafür zweckmässigen Strukturen innerhalb der ENPK wie auch der WNPk diskutiert.

TEIL 2 : LEITLINIEN

***5* LEITLINIEN ZUR BEHANDLUNG VON EINGRIFFEN UND VERÄNDERUNGEN IM PARKGEBIET**

Im folgenden werden gemäss den Rahmenbedingungen für die wesentlichen Beanspruchungen Grundsätze formuliert und Leitlinien zur Gewährleistung der natürlichen Entwicklung aufgeführt. Diese sollen

- eine möglichst wenig anthropogen beeinflusste, natürliche Entwicklung gewährleisten
- als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen und Eingriffe dienen können und
- gleichzeitig alle Bedingungen zur Erhaltung des Nationalparks (aufgrund der Pachtverträge) berücksichtigen.

Ferner wird auf Aufgaben und Zuständigkeit der Nationalparkorgane hingewiesen.

***51* Wissenschaftliche Forschung**

Grundsatz

Die WNPk muss dafür besorgt sein, dass die Oekosysteme im Park und deren natürliche Entwicklung durch die Forschungstätigkeit möglichst wenig beeinflusst wird. Die Forschung ist auf Projekte zu konzentrieren, die an den Parkzielen orientiert sind. Auf Grundlagenforschung ohne spezielle, park- oder gebietsbezogene Problemstellung ist zu verzichten.

Leitlinien zur Gewährleistung der natürlichen Entwicklung

Minimieren der Eingriffe: Beschränkung auf die notwendigsten baulichen Installationen (Geräte, Auszäunungen, etc); räumliche Konzentration der Probeentnahmen und der Sammeltätigkeit; nach Möglichkeit sind schonende Erhebungsmethoden und Methoden, welche wenig Felduntersuchungen erfordern, anzuwenden und zu fördern (z.B. Luftbildanalysen, etc.).

Vermeiden von Störungen: Begehungen auf Minimum beschränken; Anzahl Forscher pro Jahr und Gebiet koordinieren.

Grundsätzlich scheint es richtig, die Forschungsarbeiten in einzelnen Regionen zu konzentrieren und andere Parkteile möglichst von Störungen freizuhalten; ausgenommen sind Inventarisierungs- und Kartierungsarbeiten.

Begrenzen von Belastungen: Belastungen durch die wissenschaftliche Forschung erwachsen vorab durch mehrmalige Probeentnahmen und intensive Sammeltätigkeit. Für entsprechende Projekte sind spezielle "Experimentierzonen" festzulegen.

Aufgaben, Massnahmen und Zuständigkeit

- Die den aufgeführten Leitlinien entsprechenden Weisungen an die Forscher sind grösstenteils auf dem "Merkblatt für wissenschaftliche Mitarbeiter" der WNPk festgehalten. Diese werden jedem Forscher abgegeben. Die WNPk und die Parkverwaltung haben sich dafür einzusetzen, dass die Weisungen befolgt werden.
- WNPk und Parkverwaltung sorgen dafür, dass die Forschungsarbeiten unter den Forschern soweit als möglich koordiniert werden.
- Die WNPk hat Forschungsvorhaben danach zu prüfen, ob sie im Park abgehalten werden müssen bzw. "parkverträglich" sind. In speziellen Fällen sollen Ausnahmen möglich sein.

***52* Natürliche Ereignisse**

Grundsatz

Die Ziele des Nationalparks bedeuten, dass die Natur des Parks soweit als möglich sich selbst überlassen ist. Dazu gehören auch (periodische, seltene oder einmalige) natürliche Ereignisse wie Murgänge, Lawinen oder Brände. Solche Ereignisse sind von hohem wissenschaftlichem Interesse (Beobachten des Auftretens und der Häufigkeit; Studium der landschaftlichen Veränderungen sowie der Regeneration betroffener Flächen, u.a.).

Leitlinien zur Gewährleistung der natürlichen Entwicklung

Natürliche Ereignisse sollen nach folgenden Leitlinien behandelt werden:

Ereignisse, die **grossflächig** wirksam und nach aussen schwer zu kontrollieren sind bzw. über die Parkgrenzen hinausgreifen können, sind zu bekämpfen bzw. zu begrenzen:

- **Feuer** soll in jedem Fall unter Kontrolle gehalten werden
- **Seuchen** sind zu bekämpfen, wenn nach dem heutigen Stand des Wissens die Ausbreitung über das Parkgebiet hinaus zu befürchten ist; an allgemeinen Bekämpfungsaktionen soll sich der Park beteiligen, sofern umliegende Gebiete geschützt werden müssen.
Anmerkung: Heute sind keine Seuchen bekannt, deren Bekämpfung für die Erhaltung der Lebensgemeinschaften erforderlich ist.
- Gleich zu behandeln ist das Auftreten von land- und forstwirtschaftlichen **Schädlingen** im Nationalpark, wenn (schwere) Schäden in genutzten Gebieten der Parkumgebung befürchtet werden müssen

Veränderungen durch natürliche Ereignisse, welche **kleinflächig oder räumlich begrenzt** auftreten wie Lawinen, Murgänge, Windwurf, etc. sollen grundsätzlich belassen

werden. Ebenso sind bauliche Massnahmen zur Beschränkung solcher Ereignisse zu unterlassen.

Ausgenommen sind Ereignisse, welche die Ofenbergstrasse sowie die nähere Umgebung des Zollhauses La Drossa und des Hotels Il Fuorn betreffen. Einrichtungen im Nationalpark (Wanderwege, Parkplätze, Zugänge zu Bauten, Vermessungspunkte, etc.) können von ereignisbedingten Hindernissen befreit werden.

Leidende Tiere sollen aus Gründen des Tierschutzes abgeschossen werden. Tote Tiere in unmittelbarer Nähe von Wanderwegen, Parkplätzen, etc. sollen verlegt werden.

Aufgaben, Massnahmen und Zuständigkeit

- Zur wissenschaftlichen Erfassung natürlicher Ereignisse ist ein **"Alarmsystem"** einzurichten, welches gewährleistet, dass die entsprechenden Fachspezialisten informiert werden.

- Für Brandfälle besteht eine Regelung mit den Feuerwehren der anliegenden Gemeinden; ausstehend sind Einsatzpläne, welche Gemeinden und Parkverwaltung gemeinsam zu erstellen haben.

Für die Behandlung von Brandfällen ist durch die Parkwächter, die Gemeinden und die WNPk festzulegen, wie Brände in verschiedenen Gebieten bzw. Waldtypen zu kontrollieren sind.

- Alle natürlichen Ereignisse sind durch die Parkwächter zu protokollieren, wenn möglich zu dokumentieren (Foto) und durch die WNPk periodisch auszuwerten; dazu besteht ein Ereignisprotokollblatt.

- Für Massnahmen und für die Behebung von Schäden ist in jedem Fall die WNPk beizuziehen. Dazu ist ein ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter (in Zernez) von Vorteil.

***53* Ansprüche an das Parkgebiet**

***531* Tourismus**

Die touristische Nutzung des Parkgebietes hat nach dem Zweiten Weltkrieg stark zugenommen und sich seit rund fünf Jahren stabilisiert.

Grundsätze

Im Interesse der anliegenden Gemeinden sowie der Parkbesucher soll eine genügende Infrastruktur (Wanderwege, Rastplätze, Blockhaus, Parkplätze) unterhalten werden, welche eine gemäss den Parkzielen vertretbare, touristische Nutzung ermöglicht. Der Nationalpark soll den Besuchern ein Naturerlebnis vermitteln können.

Das heutige Wegnetz und Parkplatzangebot soll indessen nicht erweitert werden.

Das Hotel Il Fuorn geniesst einen Sonderstatus (gemäss vertraglichen Regelungen).

In Kombination mit der touristischen Nutzung wird der Information besondere Beachtung geschenkt. Das Schwergewicht soll auf die Vermittlung des "Naturverständnisses" an die Parkbesucher und auf die Darstellung der naturwissenschaftlichen Forschung gelegt werden.

Leitlinien zum Tourismus

Zwischen dem Tourismus und den Zielsetzungen des Nationalparks besteht ein **grundsätzlicher Konflikt**. Es geht darum, die Beeinflussung der Natur durch den Tourismus möglichst gering zu halten bzw. zu kontrollieren.

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Minimieren der Eingriffe: | Bauliche Eingriffe sind durch eine konzentrierte Nutzung (Wege, Rastplätze, Parkplätze, etc.) zu beschränken. |
| Vermeiden von Störungen: | Störungen durch den Tourismus (v.a. Verlassen der Wanderwege; unerlaubtes Sammeln) ist durch eine gute Information und die Präsenz der Parkwächter vorzubeugen. |
| Begrenzen von Belastungen: | Massnahmen sind angezeigt, falls als untragbar eingestufte, negative Auswirkungen festgestellt werden. Dazu ist eine wissenschaftliche Ueberwachung kritischer Gebiete Voraussetzung. Entsprechende Massnahmen sollen nicht darauf abzielen, die Besucher zu begrenzen, sondern anzuweisen und zu leiten. |

Aufgaben, Massnahmen und Zuständigkeit

- Die Auswirkungen des Tourismus auf Flora, Fauna, Morphologie, etc. soll Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen sein
- Kritische und stark belastete Gebiete sind durch die WNPk bzw. durch die Parkverwaltung zu überwachen; wenn notwendig sind Schutzmassnahmen vorzuschlagen
- Durch die Parkverwaltung sind regelmässig Besucherfrequenzen zu erheben
- Die WNPk soll Erwartungen und Verhalten von Touristen wissenschaftlich untersuchen
- Die Parkverwaltung hat für eine umfassende Information zu sorgen (nach Bedarf Ergänzung der heutigen Information)
- Massnahmen zur Kontrolle der touristischen Nutzung sind nach Rücksprache mit der ENPK und der WNPk durch die Parkverwaltung zu treffen.
Als Massnahmen kommen in Frage: Zeitl. Beschränkung auf gewissen Wegen; Begrenzung der Parkplätze; Begrenzung des Wegnetzes; Verlegung von Rastplätzen; Hinweistafeln; etc.
- Notwendige Ausbauten von Wegen, Parkplätzen, etc. durch die Parkverwaltung sind in Absprache mit der WNPk zu planen und auszuführen

- Prüfung von Möglichkeiten zur Entsorgung von stark frequentierten Rast- und Parkplätzen (Parkverwaltung, ENPK, WNPk, Kantonales Amt für Gewässerschutz); nach Möglichkeit sind Versuche mit geeigneten Pilotprojekten durchzuführen.

***532* Militärische Landesverteidigung**

Es bestehen zwar Regelungen zur militärischen Beanspruchung des Parkgebietes und entsprechende interne Richtlinien. Zusätzlich sind persönliche Kontakte - insbesondere zwischen Truppenverantwortlichen und Parkverwaltung - unerlässlich.

Grundsatz

Das Gebiet des Nationalparks soll für den Kriegsfall vorbereitet sein. Dazu sind militärische Anlagen notwendig. Im Nationalpark sollen indessen keine Übungen abgehalten werden.

Leitlinien zur Behandlung von Ansprüchen des Militärs

Minimieren der Eingriffe:

Vom EMD wird erwartet, dass im zu verteidigenden Gebiet die Belange des Naturraumes und des Nationalparks respektiert und die baulichen Einrichtungen so weit als möglich beschränkt werden. Für die Planung von Bauten und die Durchführung von Bauarbeiten ist eine Begleitung durch Vertreter des Parks sicherzustellen, soweit dies die Geheimhaltung zulässt.

Vermeiden von Störungen:

Keine Übungen und Verschiebungen auf Parkgebiet (ausgenommen Ofenbergstrasse); Ueberfliegungen, auch im Umgebungsbereich des Parkes, sollen sich auf das notwendige Minimum beschränken; für Überfliegungen ist zudem eine Mindesthöhe festzulegen; Geländebegehungen sind aufs Notwendigste zu beschränken (Gebäudeunterhalt, etc.)

Flugzeiten und Flugräume des Flabschiessplatzes S-chanf sind mit Vertretern des EMD festgelegt (Flüge v.a. im Spätherbst und Vorfrühling; keine Flüge im Sommer).

Begrenzen von Belastungen : -

Aufgaben, Massnahmen und Zuständigkeit

- Ueberprüfen der bestehenden Regelungen durch die ENPK und die Parkverwaltung

- Festlegen einer Mindesthöhe für Ueberfliegungen (ENPK; Parkverwaltung)

- Die ENPK muss bei den zuständigen Stellen des EMD veranlassen, dass die Parkverwaltung über alle im Nationalpark geplanten Aktivitäten, wenn möglich durch die verantwortlichen Truppenkommandanten, rechtzeitig und persönlich informiert wird.

- Wenn möglich ist die Regelung zu den vom Flab-Schiessplatz S-chanf ausgeführten Schiessübungen auf Attrappenflieger im Taleingang des Val Trupchun im Winter zu verbessern, um die Wintereinstandgebiete von Steinböcken und Gamsen zu schonen (ENPK).
- Information des EMD über laufende Aktivitäten im Nationalpark (ENPK, WNP, Parkverwaltung). Die Information soll über eine bestimmte, zuständige Kontaktperson geschehen.

***533* Ofenbergstrasse**

In den letzten Jahren hat der Verkehr auf der Ofenbergstrasse stark zugenommen, das gilt insbesondere auch für Benzin- und Heizöltransporte. Ein zunehmendes Verkehrsaufkommen (Durchgangsverkehr, Parkbesucher) bedeutet: die Luft- und Lärmbelastung nimmt zu, der Bedarf an Parkplätzen steigt und es werden erhöhte Ansprüche an die Sicherheit des Strassentrassees gestellt.

Die Offenhaltung der Ofenbergstrasse im Winter bringt eine Reihe zusätzlicher Einflüsse auf den Nahbereich der Strasse mit sich, durch Schneepflüge, starke Schneeschleudern (Deposition von Kies und Streusalz), mechanische Einwirkungen, Abholzungen und Veränderungen an Böschungen, etc.

Grundsatz

Die Ofenbergstrasse soll die ganzjährige und sichere Verbindung ins Münstertal gewährleisten können. Bauliche Massnahmen sollen aber nur zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zum Unterhalt ausgeführt werden. Alle Massnahmen, welche hingegen zu einer Vergrösserung der Kapazität führen könnten, sind zu unterlassen; ebenso Verbesserungen zugunsten des Transitverkehrs ("Alpentransversale").

Leitlinien zur Behandlung von Auswirkungen der Ofenbergstrasse

Minimieren der Eingriffe:

Da im Bereich der Strasse eine Konfliktzone zwischen Park- und Verkehrszielen besteht, sind bei allen geplanten oder baulichen Eingriffen wie auch bei routinemässigen Installationen enge Kontakte zwischen dem kantonalen Tiefbauamt und Parkvertretern sicherzustellen.

Grundsätzlich soll kein weiterer Ausbau der Ofenbergstrasse angestrebt werden; wenn möglich sollen sich bauliche Massnahmen auf den Unterhalt und Sicherheitsbauten beschränken.

Vermeiden von Störungen: -

Begrenzen von Belastungen:

Die Frage der Verkehrsbelastung muss regional/national gelöst werden; auf regionaler Ebene sind alle Massnahmen abzulehnen, welche zu einer massiven Erhöhung der Verkehrsbelastung führen können. Die Ofenbergstrasse soll im kantonalen Verkehrskonzept mit

Rücksicht auf den Nationalpark behandelt werden (keine Kapazitätssteigerungen; Vermeidung von Transitverkehr)

Aufgaben, Massnahmen und Zuständigkeit

- Bei Bedarf ist eine Arbeitsgruppe zu bilden, in der das kantonale Tiefbauamt, die Parkverwaltung und die WNPk vertreten sind. Aufgaben der Arbeitsgruppe sind: gegenseitige Information; Lösungen zu einer möglichst schonenden Durchführung der Unterhaltsarbeiten; gemeinsame Massnahmen wie Signalisation, Kontrollen, etc.; Begründungen; Baubegleitung bei kritischen Verhältnissen, u.a.)
- Die WNPk erarbeitet Grundlagen für die Beurteilung der Verkehrsbelastung und deren Auswirkungen (Luft, Lärm) und schlägt, wenn notwendig, Massnahmen vor.
- Falls die bestehende Regelung (Schliessung der Kiesentnahmestelle Stabelchod) nicht als genügend erachtet wird: Erarbeitung eines Richtplanes für Materialentnahmen mit Angaben zu den unter Schonung der Landschaft abbaubaren Kubaturen (WNPk).
- Die WNPk hat die Auswirkungen von Unterhaltsarbeiten auf die angrenzenden Ökosysteme zu untersuchen.
- Im Falle einer starken Zunahme des Verkehrs haben Parkverwaltung und WNPk Massnahmen zur Beschränkung vorzuschlagen. Zuständig für die Durchführung ist der Kanton Graubünden.

***534* Grenzdienst, Zolldienst und Anlagen für drahtlose Nachrichtenübermittlung**

Der Nationalpark gehört zum Einsatzgebiet des Grenzdienstes. In La Drossa befindet sich eine Zollstation, welche - bedingt durch die Gebirgslage - auf Anlagen für die drahtlose Nachrichtenübermittlung (Antennen, z.B. jene oberhalb Il Fuorn) angewiesen ist. Es ist auch denkbar, dass für andere Zwecke (Fernsehempfang Hotel Il Fuorn, Natel C, etc.) Antennenanlagen im Gebiet des Nationalparks geplant werden.

Grundsatz

Die Tätigkeit des Grenz- und Zolldienstes ist im nationalen Interesse notwendig.

Neue Antennenanlagen müssen wenn immer möglich ausserhalb des Parkgebietes erstellt werden. Ist dies nicht möglich, müssen neue Antennenanlagen bzw. Erweiterungen bestehender Anlagen durch ein überwiegendes Interesse begründet werden können.

Leitlinien zur Gewährleistung der Zielsetzungen

Minimieren der Eingriffe: Keine neuen Antennenanlagen. Erweiterungen nur nach Nachweis der Notwendigkeit.

Vermeiden von Störungen: Gute Information der Grenzwächter. Beschränken auf die notwendigen Begehungen (Grenzwächter).

Begrenzen von Belastungen: Minimal benötigte Leistung der Antennen.

Aufgaben, Massnahmen und Zuständigkeit

- Die Parkverwaltung pflegt regelmässige Kontakte mit dem Grenzwachtdienst und sorgt für eine ausreichende Information der im Einsatz stehenden Grenzwächter.
- Die Parkverwaltung vereinbart gegebenenfalls mit den Bewilligungsbehörden (Gemeinden, kantonales Raumplanungsamt) Richtlinien, nach denen Antennen bewilligt werden.

***535* Bauten der Nationalparkverwaltung und Unterhalt**

Grundsatz

Die Parkverwaltung unterhält im Parkgebiet Gebäude, welche dem Parkpersonal und den Forschern offen stehen.

Leitlinien zur Gewährleistung der Zielsetzungen

Minimieren der Eingriffe: Jeder Bau stellt einen erheblichen Eingriff in die Naturlandschaft dar. Soweit als möglich sind Bauten ausserhalb der Parkgrenzen zu planen; im Park ist anzustreben, von den bereits bestehenden Bauten auszugehen. Es soll auf eine naturnahe Bauweise unter Verwendung von natürlichem Baumaterial aus der Region geachtet werden. Die maschinelle Gewinnung von Rohmaterial hat ausserhalb des Parkes stattzufinden.

Vermeiden von Störungen: Für die Holzgewinnung in der Umgebung der Bauten: Perimeter festlegen

Aufgaben, Massnahmen und Zuständigkeit

- Zuständig für Bauten und Unterhalt ist die Parkverwaltung (Parkwächter). Ausserordentliche Arbeiten sind unter Beizug der WNPk zu planen.

***54* Überwachung raumübergreifender Einflüsse auf den Park**

Die Gewährleistung der Parkziele erfordert die Überwachung raumübergreifender Einflüsse und politischer Entscheidungen. Deren Steuerung liegt nicht in der Kompetenz der Nationalparkorgane.

Im Sinne der Parkziele - Naturreservat und Forschung - sind zu überwachen bzw. zu verfolgen:

***541* Huftierbelastung**

Die WNPk hat Grundlagen zu erarbeiten, welche den Einfluss der Huftiere auf die natürliche Umwelt des Parks aufzeigen. Dabei ist im besonderen dem raum - zeitlichen Verhalten (Wanderungen) der Huftiere und regionalen bzw. lokalen Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Die massgebende Frage, ob der Einfluss der Huftiere sich mit den im Park verfolgten Zielsetzungen vereinbaren lässt, ist nach folgendem Grundsatz zu beurteilen:

Die Fläche des Nationalpark sollte nicht mehrheitlich durch den Huftiereinfluss (Verbiss, Kurzrasen, Erosion, Auflichten der Waldgrenze, etc.) geprägt sein. D.h. die natürliche Entwicklung sollte nicht allein unter dem Regime der Huftierbelastung erforscht werden können. Dazu sind mindestens Flächen mit unterschiedlich starker Huftiernutzung Voraussetzung. Lokale, auch massive Belastungen sollen toleriert werden, sofern die genannten Voraussetzungen gewährleistet sind.

Die WNPk hat Massnahmen vorzuschlagen, wie der Bestand kontrolliert werden kann und zusammen mit der ENPK und den Instanzen des Kantons und des Bundes zu regeln. Für allfällige Eingriffe sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Die Kontrolle des Bestandes hat nach Möglichkeit ausserhalb des Parkes zu geschehen.
- Abschüsse im Parkgebiet sollen nur in Ausnahmefällen verordnet und durch die Parkorgane - ev. in Zusammenarbeit mit der Wildhut - ausgeführt werden.

***542* Verkehrsbelastung Ofenbergstrasse (vgl. auch *533*)**

Aus der Sicht der Zielsetzungen des Nationalparks bedeutet jede Zunahme des Verkehrsaufkommens und der dadurch bedingten Belastungen und (baulichen) Massnahmen eine Beeinträchtigung der Parkziele im Gebiet der Ofenbergstrasse.

Vom Park aus sind deshalb zusammen mit den kantonalen Instanzen das Verkehrsaufkommen auf der Ofenbergstrasse zu überwachen und zusammen mit der WNPk die im Sinne der Parkziele zulässigen Richtwerte für Lärm- und Luftimmissionen vorzuschlagen. Damit sollen die lokalen Störungen und Belastungen langfristig kontrolliert werden können.

Die ENPK hat weiter bei allen Ausbauprojekten, welche absehbar eine beträchtliche Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der Ofenbergstrasse nach sich ziehen, die Interessen des Nationalparks geltend zu machen.

***543* Wassernutzung**

Ein ungestörter, natürlicher Wasserhaushalt im Gebiet des Nationalparks bildet ein zentrales Anliegen. Die ENPK und die WNPk haben daher bei allen Projekten zur Wassernutzung in der Region zu prüfen, inwiefern diese direkt oder indirekt den Wasserhaushalt des Parks beeinflussen. Dazu sind durch die WNPk Grundlagen zum Wasserhaushalt des Nationalparks (Hydrologie, Hydrogeologie; speziell Karstsysteme) und zu den Rahmenbedingungen für potentielle Störungen der verschiedenen Einzugsgebiete (Fuorn, Spöl, etc.) zu erarbeiten.

Spezielle Untersuchungen sind zu den Auswirkungen der Restwasserdotierungen im Spöl, ev. auch in der Clemgia durchzuführen. Gestützt auf diese Untersuchungen ist nach ökologisch vertretbaren Abflussregelungen zu suchen.

Die WNPk hat ebenso jene Gebiete in der Umgebung des Nationalparks zu überwachen, in welchen wiederholbare, wissenschaftliche Forschungen in aquatischen Systemen durchgeführt wurden. Im Vordergrund stehen dabei die Innauen (Untersuchungsgebiete der Ökologischen Untersuchungen im Unterengadin) und die Macunseen.

***544* Regionaler, ziviler Flugverkehr**

Durch die Parkverwaltung und die ENPK ist ein neues, generelles Ueberflugsverbot festzulegen und wirksam zu publizieren. Insbesondere müssen auch Hänge- und Fallschirmgleiter, welche nicht über Flugplätze informiert werden können, erfasst werden. Für den Vollzug sind der Parkaufsicht genaue Richtlinien abzugeben.

Ausgenommen sind Ueberfliegungen im Interesse der Parkziele.

***545* Luftbelastung**

Die WNPk hat die Luftbelastung bzw. den Schadstoffeintrag im Parkgebiet zu überwachen und die Immissions- und Emmissionsgebiete festzustellen.

Massnahmen sind keine vorzuschlagen, hingegen auf gemäss den Verordnungen zum Umweltschutzgesetz (v.a. Luftreinhalte-, Stoff- und Bodenverordnung) nicht zulässige Belastungen hinzuweisen.

***6* HINWEISE ZUM VOLLZUG**

Aus der Palette der verschiedenen, auf dem Park lastenden Rahmenbedingungen und der zahlreichen, unterschiedlich gut kontrollierbaren Einflüsse auf den Nationalpark als ein dem alleinigen "Willen" und Wirken der Natur überlassenes Stück unseres Landes wird deutlich:

Ein nicht zufälliges, dem wechselnden politischen Wind ausgesetztes Reagieren oder Nicht-Reagieren der Parkorgane auf Veränderungen, Einflüsse und Eingriffe im Parkgebiet hängt entscheidend ab vom Konsens in der Interpretation der Parkziele und von einem guten Verständnis der natürlichen Prozesse.

Mit geeigneten Parkstrukturen und Anlässen ist deshalb dafür zu sorgen, dass zwischen allen Parkorganen eine enge, auf gegenseitiges Vertrauen gestützte Zusammenarbeit gefördert und dass gegenüber den betroffenen Behörden und weiteren interessierten Kreisen eine aktive und offene Informationspolitik betrieben wird.

Genehmigt durch die ENPK am 24. Oktober 1989 und durch die WNPk am 14. Januar 1989 bzw. 13. Januar 1990.

Für die ENPK: H. Wandeler, Präsident

P. Gadmer, Sekretär

Für die WNPk: B. Nievergelt, Präsident

Th. Scheurer, Mitarbeiter/Koordinator